

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen Neoperl AG/Diaqua AG und ihren Kunden (Besteller). Sie bilden integrierenden Bestandteil aller gegenwärtig und zukünftig von Neoperl AG/Diaqua AG abgegebenen Angebote und mit Neoperl AG/Diaqua AG abgeschlossenen Verträge. Die vorliegenden AGB gelten mit Auftragserteilung des Kunden als anerkannt, namentlich auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten, dem Besteller aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.

2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien, welche diese AGB abändern oder aufheben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Entgegenstehende oder von den vorliegenden AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur verbindlich bzw. anwendbar, wenn Neoperl AG/Diaqua AG diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

## § 2 – Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Neoperl AG/Diaqua AG oder durch Lieferung zustande.

2. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Neoperl AG/Diaqua AG.

3. Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern ihnen der Besteller nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Rechnungsfehler.

4. Katalogangaben sowie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich. Neoperl AG/Diaqua AG behält sich technische oder produktionsbedingte Änderungen ausdrücklich vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

## § 3 – Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise ergeben sich aus den bei Vertragsschluss geltenden Preislisten. Die in der Preisliste aufgeführten Preise sind unverbindlich (UVP).

2. Alle Preise gelten ab Werk. Sie verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) oder in Euro (EUR), einschliesslich Verpackung, zuzüglich Versand- bzw. Transport- und Versicherungs-kosten.

3. Bei Kleinaufträgen kann die Neoperl AG/Diaqua AG dem Besteller einen Mehrkosten- bzw. Mindermengenzuschlag in Rechnung stellen. Kleinaufträge und die entsprechenden Mehrkosten- bzw. Mindermengenzuschläge sind jeweils länderspezifisch definiert.

4. Alle Preise basieren auf dem aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz. Der Besteller trägt alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder erstattet sie gegen entsprechenden Nachweis der Neoperl AG/Diaqua AG zurück, falls diese hierfür leistungspflichtig ist.

5. Neoperl AG/Diaqua AG behält sich Preisänderungen vor.

6. Die Rechnungen von Neoperl AG/Diaqua AG sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar und fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2% gewährt, wenn im Zeitpunkt der Zahlung alle früher fälligen Rechnungen beglichen sind.

7. Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein oder sind aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers die Ansprüche von Neoperl AG/Diaqua AG gefährdet, kann Neoperl AG/Diaqua AG vom Vertrag zurücktreten. Weiter ist Neoperl AG/Diaqua AG berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, löst dies die Fälligkeit der Gesamtforderung aus.

8. Der Besteller darf Forderungen gegen Neoperl AG/Diaqua AG nur dann verrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

9. Von Neoperl AG/Diaqua AG gewährte Konditionen und sonstige Rabatte auf den gemäß diesem Paragraphen geltenden Preisen sowie Delkrederkonditionen werden nur gewährt und ausgezahlt, wenn alle fälligen Zahlungsverpflichtungen des Bestellers gegenüber Neoperl AG/Diaqua AG zum Zeitpunkt der Gewährung erfüllt sind. Andernfalls entfällt jeglicher Anspruch hierauf.

## § 4 – Liefertermine, Versand und Transport

1. Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Bei Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfanges nach Vertragsschluss werden angegebene Liefertermine und -fristen hinfallig; sie verlängern sich angemessen, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird.

2. Allenfalls angegebene Liefertermine sind nicht verbindlich. Sie werden so gut als möglich eingehalten, Neoperl AG/Diaqua AG schuldet jedoch keinen Schadenersatz bei Überschreitung. Lieferverzögerungen berechtigen den Besteller grundsätzlich nicht zum Vertragsrücktritt.

3. Nach Abrede können ausnahmsweise feste Lieferungen für eine im Voraus bestimmte Zeitdauer vereinbart werden, die innerhalb einer bestimmten Frist durch den Besteller abgerufen werden. Wird diese Abbruffrist nicht eingehalten, steht es Neoperl AG/Diaqua AG frei, die Ware gegen Bezahlung abzuliefern oder die feste Lieferung zu annullieren.

4. Kann Neoperl AG/Diaqua AG vereinbarte Liefertermine aus Gründen höherer Gewalt oder unvorhersehbarer ungewöhnlicher Ereignisse nicht einhalten, so wird sie den Besteller unverzüglich darüber informieren. Die Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

5. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den Zusteller (Post, Bahn, Spediteur) zu richten.

6. Teillieferungen sind zulässig und befreien Neoperl AG/Diaqua AG im entsprechenden Umfang von ihrer Leistungspflicht.

7. Bei Bestellungen auf Abruf von festen Leistungen (§ 4 Ziff. 3) muss die Abrufmenge bereits bei Bestellung in Abnahmegrößen mit festen Abbruffristen eingeteilt werden. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch neun Monate nach Vertragsschluss, abzunehmen.

## § 5 – Prüfung und Abnahme

1. Der Besteller hat die Lieferungen innert drei Arbeitstagen seit Erhalt zu prüfen und z. allfällige Mängel innerhalb derselben Frist schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als angenommen.

## § 6 – Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht auf den Besteller über, sobald die Ware zum Transport aufgegeben ist.

2. Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits bei Mitteilung der Versandbereitschaft über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt.

3. Grundsätzlich reisen die Sendungen auf Gefahr des Käufers. Auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten versichert Neoperl AG/Diaqua AG die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken. Diese Versicherung ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Gefahrtragung des Käufers.

## § 7 – Eigentumsvorbehalt

1. Von Neoperl AG/Diaqua AG gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Besteller im Eigentum der Neoperl AG/Diaqua AG.

2. Neoperl AG/Diaqua AG ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im schweizerischen Eigentumsvorbehaltsregister oder in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen und der Besteller ist verpflichtet, bei den erforderlichen Schritten zur Eintragung mitzuwirken. Weiter ist der Besteller zu jeder Handlung verpflichtet, welche zum Schutz des Eigentums der Neoperl AG/Diaqua AG erforderlich ist.

3. Übersteigt der realisierbare Wert der gemäss den vorstehenden Bestimmungen der Neoperl AG/Diaqua AG zustehenden Sicherheiten ihre Ansprüche um mehr als 10%, ist sie hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Rückgabe der Sicherheit verpflichtet.

## § 8 – Eigentums- und Urheberrechte

1. Die durch Neoperl AG/Diaqua AG vorgelegten Zeichnungen, Muster, Angebote etc. bleiben in ihrem Eigentum. Es ist dem Besteller untersagt, derartige Unterlagen im Original oder in Kopie an Dritte weiterzugeben. Sofern Zeichnungen, Muster, Angebote etc. urheberrechtsfähig oder anderweitig schutzfähig sind, behält sich Neoperl AG/Diaqua AG die Urheberrechte daran ausdrücklich vor.

2. Dem Besteller zur Auswahl/Ansicht zur Verfügung gestellte Produkte bleiben Eigentum von Neoperl AG/Diaqua AG und dürfen ohne Erlaubnis von Neoperl AG/Diaqua AG nicht veräußert werden. Bei Verlust der Ware haftet der Besteller.

3. Bei Herstellung nach Bestellerangaben hat der Besteller sich zu vergewissern, dass keine Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verletzt werden. Die Neoperl AG/Diaqua AG trifft keine Erkundigungspflicht.

## § 9 – Gewährleistung

1. Erweisen sich die von Neoperl AG/Diaqua AG erbrachten Leistungen als mangelhaft, übernimmt Neoperl AG/Diaqua AG eine Garantie von 24 Monaten auf Material ab dem Gefahrübergang gemäss § 6. Neoperl AG/Diaqua AG entscheidet nach eigenem Ermessen, ob der Mangel mittels Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben wird. Darüber hinausgehend wird jegliche Gewährleistung, sofern gesetzlich zulässig, wegbedungen.

2. Um Mängelansprüche geltend machen zu können, hat der Besteller die Ware unverzüglich, spätestens innert drei Arbeitstagen gemäss § 5 Ziffer 2 zu prüfen und Neoperl AG/Diaqua AG mögliche Mängel sofort schriftlich mitzuteilen. Das beanstandete Produkt ist zur Prüfung an die Neoperl AG/Diaqua AG zu senden. Bei einer allfälligen Nacherfüllung werden nur der Warenwert und allfällige Transportkosten übernommen, allfällige Folgekosten werden nicht entschädigt.

3. Werden im Zug von Nachbesserungsarbeiten von Neoperl AG/Diaqua AG gelieferte Materialien ausgewechselt, erwirbt Neoperl AG/Diaqua AG an den ausgewechselten Teilen das Eigentum. Für ersetzte oder reparierte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert wiederum 24 Monate ab Versand der Ersatzware durch Neoperl AG/Diaqua AG.

4. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Besteller die Vergütung herabsetzen, vom Verträge zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Im Falle einer Schadenersatzforderung hat sich der Besteller zunächst an seine Versicherung zu halten, d.h. der komplette Schaden ist bei der Versicherung des Bestellers anzumelden und von dieser zu vergüten.

## § 10 – Rücksendungen

1. Grundsätzlich nimmt Neoperl AG/Diaqua AG Waren nicht zurück. Ausnahmsweise ist eine Rücksendung nach vorheriger Vereinbarung möglich. Diesfalls erfolgt eine Gutschrift zugunsten des Käufers unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von mindestens 15 % des Nettowarenwertes.

2. Verpackungsmaterial nimmt Neoperl AG/Diaqua AG in keinem Fall zurück.

3. Rücksendungen werden erst nach Vergabe einer Retournummer abgewickelt. Geplante Rücksendungen sind daher ausschliesslich schriftlich mit einer Auflistung der Artikel, Stückzahl und Retourgrund an die Neoperl AG/Diaqua AG anzumelden. Hiernach wird ein Retourschein für die Rücknahme erstellt und dem entsprechenden Käufer per Fax oder E-Mail zugeestellt. Der Retourschein ist unbedingt der Rücksendung beizulegen. Ohne Retournummer und Retourschein ist keine Bearbeitung möglich und die Rücksendungsware kann nicht angenommen werden.

4. Rücksendungen sind vorbehaltlich anderer Absprache an folgende Adresse zu senden:

für die Schweiz: Neoperl AG/Diaqua AG  
Pfeffingerstrasse 21  
CH-4153 Reinach BL

für das Ausland: Neoperl AG/Diaqua AG  
c/o Streck Transport GmbH  
Brombacherstrasse 61  
D-79539 Lörrach

## § 11 – Haftung

1. Neoperl AG/Diaqua AG haftet nur für Schäden, die sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht hat. Neoperl AG/Diaqua AG haftet nicht im Fall unverschuldeter Verzögerung, bei Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Besteller oder sonstiger unverschuldeter Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten.

2. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für indirekte Schäden und Folgeschäden sowie die Haftung für Drittpersonen und, soweit gesetzlich zulässig, für Hilfspersonen wird ausgeschlossen.

3. Neoperl AG/Diaqua AG haftet darüber hinaus nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe, die Neoperl AG/Diaqua AG nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt, falls der Besteller oder der Dritte bei Auftreten eines Mangels Neoperl AG/Diaqua AG nicht umgehend Gelegenheit gibt, diesen zu beheben.

4. Jede weitergehende Haftung von Neoperl AG/Diaqua AG ist ausgeschlossen.

## § 12 Rücktrittsrecht

Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung sowie die Einleitung von Betreibungen oder Prozessen berechtigen Neoperl AG/Diaqua AG zum sofortigen Rücktritt von allfälligen Lieferverpflichtungen.

## § 13 – Schlussbestimmungen

1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist CH-4153 Reinach.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.